



Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von Ingenieurleistungen

1 Abschluss des Vertrages

- (1) Dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber liegen ausschließlich diese Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Ingenieurleistungen zugrunde. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen.
- (2) Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

2 Umfang und Ausführung

- (1) Soweit sich die Leistungen auf ein bestimmtes Objekt (z.B. Maschine, Anlage oder Baukörper) beziehen, hat der Auftraggeber die für das Objekt und deren Aufstellungsort geltenden gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften zu berücksichtigen.
- (2) Der Auftragnehmer wird nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Unterauftragnehmer einsetzen; der Auftraggeber wird seine Zustimmung nur verweigern, wenn aus seiner Sicht sachliche Gründe gegen den Einsatz eines Unterauftragnehmers sprechen.
- (3) Werden Leistungen im Werksbereich oder auf Baustellen des Auftraggebers erbracht, hat der Auftragnehmer die Auftragnehmerordnung HKM zu beachten und auch etwaige Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

3 Informationen, Angaben des Auftraggebers und Änderungen

- (1) Der Auftragnehmer wird sich beim Auftraggeber erkundigen, ob für die Leistungen und für das unter Berücksichtigung der Leistungen zu errichtende Objekt (z.B. Maschine, Anlage oder Baukörper) besondere Vorschriften bestehen.
- (2) Der Auftragnehmer wird außerdem alle für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen beim Auftraggeber einholen.
- (3) Vom Auftraggeber gemachte Angaben sind vom Auftragnehmer zu überprüfen.
- (4) Hält der Auftragnehmer Änderungen der vom Auftraggeber vorgegebenen Daten oder Änderungen der von ihm zu erbringenden Leistungen für zweckmäßig, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Jede Änderung bedarf der schriftlichen Bestätigung nach Ziffer 1 (2).
- (5) Über alle technischen Gespräche mit dem Auftraggeber oder Dritten fertigt der Auftragnehmer Besprechungsnotizen an, die fortlaufend zu nummerieren sind, die Besprechungsnotizen sind dem Gesprächspartner zur Gegenzeichnung vorzulegen. Besprechungsnotizen über Gespräche mit Dritten sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Gegenzeichnung zu übergeben.

4 Örtliche Aufmessungen

Der Auftragnehmer führt alle örtlichen Aufmessungen für Konstruktionsanschlüsse an vorhandene Konstruktionen oder Baukörper durch. Dem Auftragnehmer übergebene Pläne sind auf ihre Übereinstimmung mit der örtlichen Situation zu überprüfen; Abweichungen sind bei den Aufmessungen zu berücksichtigen.

5 Berechnungen, Pläne, Registrierung

- (1) Berechnungen und Pläne sind - soweit nicht anders vereinbart - nach den für sie geltenden DIN-Normen zu erstellen; sie sind nach dem vom Auftraggeber vorgegebenen System zu registrieren. Ergänzungen aufgrund von Prüfeintragungen oder technischen Gesprächen sind fortlaufend nachzutragen. Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Formblätter oder Karteikarten sind vom Auftragnehmer fortlaufend mit allen Indizes zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten.
- (2) Soweit sich Berechnungen und Pläne auf Anlagen und Maschinen beziehen, sind die zur Verwendung kommenden Fabrikate und Typen anzugeben; soweit sich Berechnungen und Pläne auf Baukörper beziehen, sind die Baustoffe und Materialien einschließlich Güteklasse anzugeben. Die Angaben müssen so präzise sein, dass eine eindeutige Zuordnung möglich ist.

6 Preise

- (1) Vereinbarte Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- (2) Ist ein Pauschalpreis vereinbart, sind damit alle nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen sowie Auslagen und Nebenkosten des Auftragnehmers abgegolten.

7 Termine, Verzögerungen

- (1) Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- (2) Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Leistungen selbst erbringen oder durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers erbringen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben; falls Schutzrechte der Erbringung der Leistungen durch den Auftraggeber oder einen Dritten entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu verschaffen.
- (3) Statt der Maßnahme gemäß vorstehendem Absatz kann der Auftraggeber bei Verzug des Auftragnehmers nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8 Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung

Macht der Auftraggeber von einem ihm nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Ein

dem Auftraggeber zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

9 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre; bei Leistungen für ein Bauwerk beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers.
- (2) Mängel hat der Auftragnehmer kostenlos zu beseitigen.
- (3) Für nachgebesserte Leistungen beginnt eine neue Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der nachgebesserten Leistungen; die Gewährleistungsfrist für nachgebesserte Leistungen endet spätestens ein Jahr nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- (4) Ist eine Mangelbeseitigung nicht möglich oder dem Auftraggeber nicht zumutbar, bleibt das Recht auf Wandlung oder Minderung unberührt.
- (5) Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- (6) Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10. Pläne, Berechnungen, Programme und andere Unterlagen

- (1) Alle Unterlagen und Programme, die dem Auftragnehmer überlassen worden sind, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Unterlagen oder sonstigen Leistungsergebnisse vor.
- (2) Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Plänen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für seine Leistung nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers sowie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochene Änderungen.

11. Geheimhaltung, gewerbliche Schutzrechte und Erfindungen

- (1) Der Auftragnehmer wird sämtliche ihm im Rahmen der Durchführung des Vertrages vom Auftraggeber übermittelten technischen und kaufmännischen Informationen vertraulich behandeln und sie nur zur Durchführung des Vertrages verwenden. Er wird diese Informationen nur solchen Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern zugänglich machen, die sie zur Vertragsdurchführung benötigen, er wird diese Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch über die Dauer der Vertragsdurchführung hinaus.

Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind solche Informationen, die allgemein bekannt sind oder die dem Auftragnehmer durch Dritte in rechtlich zulässiger Weise und ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung vor Vertragsabschluss bekannt gemacht wurden oder danach bekannt gemacht werden.

- (2) Der Auftraggeber behält sich sämtliche Rechte an den dem Auftragnehmer übermittelten Informationen vor, insbesondere das Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte; durch die Bekanntgabe der Informationen
- (3) Erfindungen, die bei der Durchführung des Vertrages im Bereich des Auftragnehmers entstehen, hat dieser dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu übertragen. Etwaige Vergütungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz werden vom Auftraggeber erstattet.

12. Versicherung

Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers den Abschluss einer Planungshaftpflichtversicherung mit im Hinblick auf die von ihm zu erbringenden Leistungen angemessenen Deckungssummen nachweisen und diese Versicherung während der Vertragsdurchführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechterhalten.

13. Zahlung

- (1) Der Auftraggeber leistet Zahlung nur gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen. Sämtliche vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen sind in der Schlussrechnung aufzuführen.
- (2) Teilzahlungen erfolgen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
- (3) Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- (4) Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.
- (5) Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit allen Forderungen aufrechnen, die ihm, den Gesellschafterinnen Salzgitter Mannesmann GmbH, thyssenkrupp Steel Europe AG und Vallourec S.A.S. oder denjenigen inländischen Gesellschaften, an denen die vorgenannten Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gegen den Auftragnehmer zustehen. Auf Wunsch wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die von dieser Regelung erfassten Konzerngesellschaften im Einzelnen bekanntgeben.

14. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber allgemein zuständigen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- (4) Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.